



Änderung des Flächennutzungsplanes

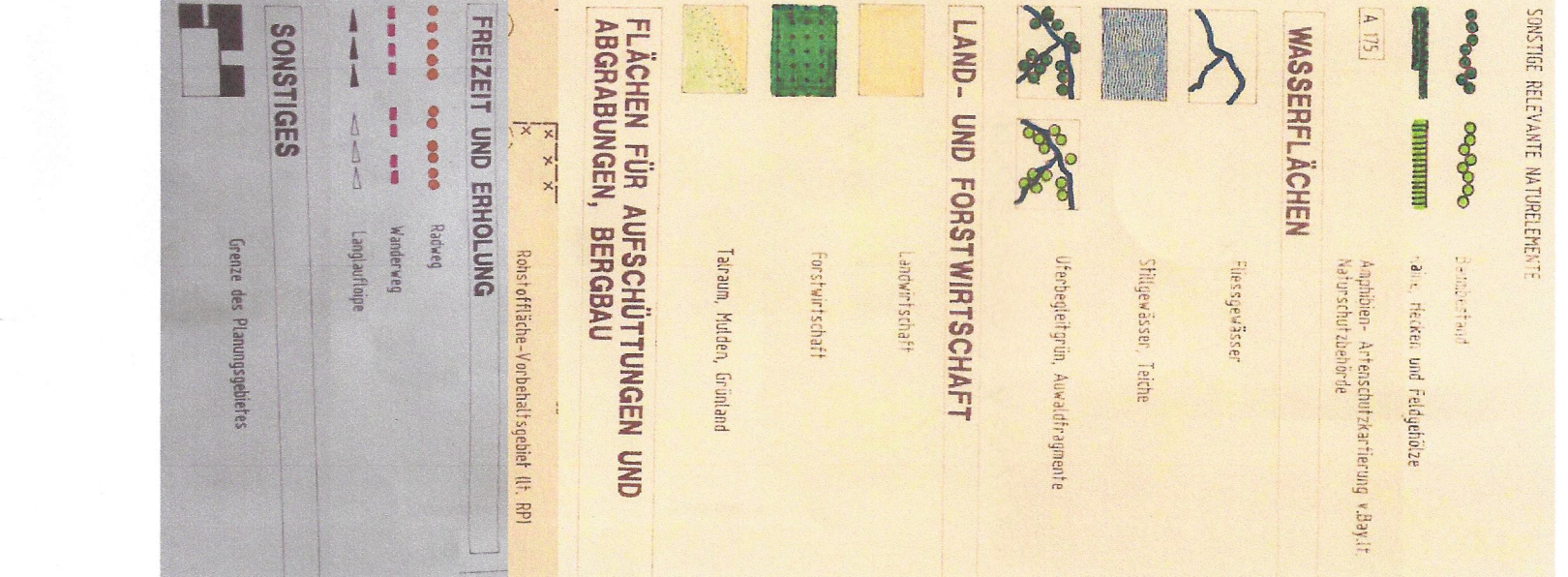
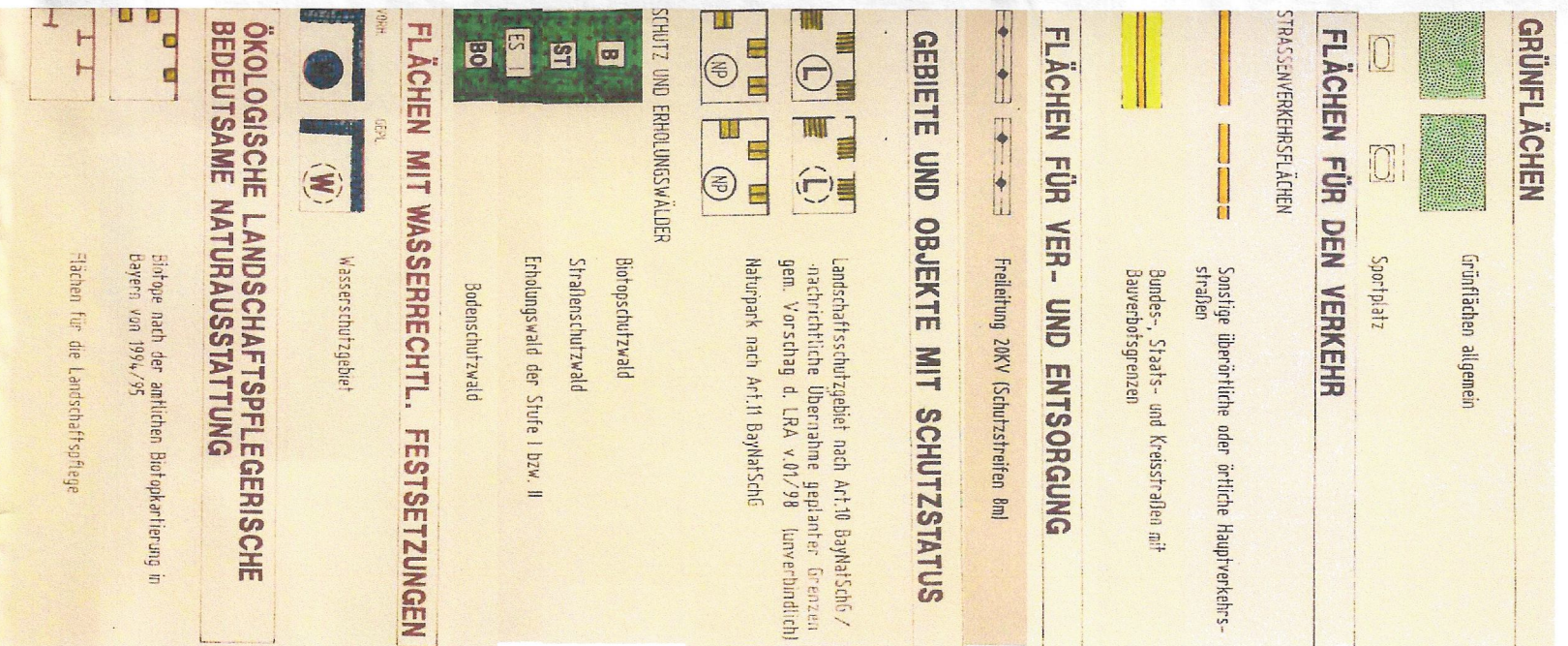
Art der baulichen Nutzung

Ausweisung von Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der bis zum 01.02.2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1, Nr. 5 BauGB

Sonstige Planzeichen und Erläuterungen

Änderungsbereichsgröße der Flächennutzungsplanänderung

Legende Bestand (Auszug)

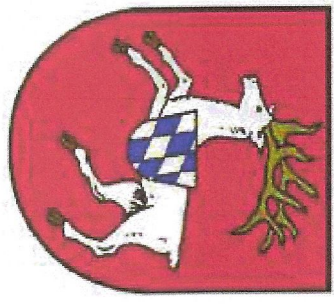


- Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 18.01.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 24.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Beteiligung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 14.06.2023 hat in der Zeit vom 21.08.2023 bis 22.09.2023 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf vom 17.08.2023 unter Fristsetzung bis 22.09.2023 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der vom Stadtrat am 22.11.2023 gebilligten Fassung vom 22.11.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschriften vom 28.11.2023 unter Fristsetzung bis 02.01.2024 beteiligt.
- Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der vom Stadtrat am 22.11.2023 gebilligten Fassung vom 22.11.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.11.2023 bis 02.01.2024 öffentlich ausgestellt.
- Die Stadt Hirschau hat mit Beschluss des Stadtrats vom 17.01.2024 die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 17.01.2024 festgesetzt.
- Hirschau, den 22.01.2024.
Bürgermeister Hermann Falk
- Das Landratsamt Ansbach-Sulzbach hat die Flächennutzungsplanänderung mit Beschluss vom 22.01.2024 gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Ausgerichtet
- Hirschau, den 30.01.2024.
Bürgermeister Hermann Falk
- Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am 21.01.2024 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
Hirschau, den 31.01.2024.
Bürgermeister Hermann Falk

FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Stadt Hirschau

Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen Windenergieanlagen



Stadt Hirschau
Rathausplatz 1, 92242 Hirschau
Landkreis Ansbach-Sulzbach

Vorentwurf: 14.06.2023
Entwurf: 22.11.2023
Endfassung: 17.01.2024